

---

# **Teil I: Bewerbungsbedingungen**

**Vergabeverfahren**

**Rahmenvertrag zur Altpapierverwertung  
des Landkreises Havelland  
ab 01.01.2026**

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
1.1	Auftraggeber / Vergabestelle / Submissionsstelle .....	4
1.2	Begleitung und Beratung .....	4
1.3	Verfahrensart .....	4
1.4	Vergabeunterlagen .....	5
1.5	Auskünfte und Informationsübermittlung .....	5
1.6	Personenbezogene Bezeichnung .....	6
<b>2</b>	<b>Leistungsgegenstand</b> .....	<b>6</b>
2.1	Art und Umfang der Leistung .....	6
2.2	Unterteilung in Lose .....	6
2.3	Leistungszeitraum .....	6
2.4	Ort der Leistungserbringung .....	7
<b>3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Vertrags- und Zahlungsbedingungen</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Angebote</b> .....	<b>8</b>
5.1	Allgemeine Anforderungen .....	8
5.2	Angebotsfrist .....	9
5.3	Änderungen am Angebot und an den Vergabeunterlagen .....	9
5.4	Nebenangebote und weitere Hauptangebote .....	9
5.5	Bietergemeinschaften .....	9
5.6	Nachunternehmer (Unterauftragnehmer) .....	9
5.7	Preise .....	10
5.8	Einzureichende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen .....	10
5.8.1	Ergänzende Angaben und Nachweise zur Zuverlässigkeit .....	11
5.8.2	Nachweise wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit .....	13
5.8.3	Nachweise technische und berufliche Leistungsfähigkeit .....	15
5.8.4	Hinweise zu den Eignungsnachweisen .....	16
<b>6</b>	<b>Betriebshaftpflichtversicherung</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen</b> .....	<b>17</b>

---

<b>8</b>	<b>Datenschutz / Vertraulichkeit .....</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Nachprüfungsstelle.....</b>	<b>17</b>
<b>10</b>	<b>Angebotsprüfung und Angebotswertung.....</b>	<b>18</b>
10.1	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots / Zuschlagskriterium .....	18
10.2	Zuschlagsfrist.....	19
10.3	Angebotsausschluss .....	19
10.4	Aufhebungsvorbehalt .....	19
<b>11</b>	<b>Nicht berücksichtigte Angebote und Information der Bieter .....</b>	<b>19</b>
<b>12</b>	<b>Veröffentlichung.....</b>	<b>20</b>

---

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Auftraggeber / Vergabestelle / Submissionsstelle**

#### **Auftraggeber (AG) / Vergabestelle:**

Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH  
Schwanebecker Weg 4  
14641 Nauen / OT Neukammer  
[www.haw-mbh.de](http://www.haw-mbh.de)

#### **Ansprechpartner:**

Matthias Noa, Tobias Grund  
[ausschreibung@haw-mbh.de](mailto:ausschreibung@haw-mbh.de)

#### **Submissionsstelle:**

Landkreis Havelland  
Dezernat I  
Stabsstelle Zentrale Vergabestelle  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

### **1.2 Begleitung und Beratung**

u.e.c. Umwelt- und Energie-Consult GmbH  
Levetzowstr. 10a  
10555 Berlin

### **1.3 Verfahrensart**

Es findet ein Offenes Verfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 15 VgV) statt.

## **1.4 Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

<b>Teil I</b>	Bewerbungsbedingungen,
<b>Teil II</b>	Angebotsschreiben,
<b>Teil III</b>	Leistungsbeschreibung,
<b>Teil IV</b>	Rahmenvertrag, inkl. Besondere Vertragsbedingungen
<b>Anhang</b>	Betriebsordnungen der Übergabestellen Lageplan der Übergabestellen

Die Vergabeunterlagen sind auf der in der Bekanntmachung genannten (Internet-) Vergabeplattform abrufbar.

Die Bieter sind verpflichtet, sich während der Ausschreibung über etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Informationen zu den Vergabeunterlagen ebenfalls auf der elektronischen Vergabeplattform zu informieren. Der AG wird etwaige Bieterinformationen ausschließlich über die Vergabeplattform bekanntgeben.

Die Vergabeunterlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Ausschreibung. Die Bieter haben sich über die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu vergewissern. Sollten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig sein oder Unklarheiten enthalten, so hat der Bieter den AG vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Alle Hinweise und sonstige Nachfragen sind ausschließlich über das in der Bekanntmachung benannte Vergabeportal zu richten.

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV sind die Auftragsbekanntmachung und Vergabeunterlagen jedem Interessierten ohne Registrierung zugänglich; eine freiwillige Registrierung ist zulässig. Die freiwillige Registrierung bietet den Vorteil, dass die Bieter automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert werden. Die Bieter können sich auf der Vergabeplattform registrieren und werden dann automatisch über etwaige Bieterinformationen informiert.

Unternehmen ohne Registrierung müssen sich selbständig auf der in der Bekanntmachung angegebenen Vergabeplattform informieren. Das Risiko, bei Unterlassen des Abrufs einer Bieterinformation ein Angebot aufgrund veralteter Vergabeunterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, liegt allein bei dem Bieter.

## **1.5 Auskünfte und Informationsübermittlung**

Die Kommunikation im Vergabefahren vor der Angebotsöffnung findet ausschließlich über das Vergabeportal statt. Hierzu gehören Fragen / Hinweise der Bieter sowie alle Mitteilungen der Vergabestelle, Antworten auf Bieterfragen und Rügen sowie etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen.

## 1.6 Personenbezogene Bezeichnung

Bei den in diesen Vergabeunterlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit „Auftragnehmer“ sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

## 2 Leistungsgegenstand

### 2.1 Art und Umfang der Leistung

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung von Altpapier aus der getrennten Erfassung im Landkreis Havelland (nachfolgend vereinfachend als „Altpapierverwertung“ bezeichnet). Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist die Auswahl der Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen geschlossen werden.

Unternehmen mit abgeschlossener Rahmenvereinbarung sind nachfolgend dazu berechtigt, sich im ausgeschriebenen Leistungszeitraum nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb (sog. Miniwettbewerb) um die Einzelaufträge zur Altpapierverwertung zu bewerben. Die Einzelaufträge werden jeweils für den Zeitraum von sechs Monaten vergeben. Detaillierte Erläuterungen diesbezüglich sowie die Beschreibung der durch den Auftragnehmer (AN) zu erbringenden Leistung sind der Leistungsbeschreibung (Teil III) zu entnehmen.

### 2.2 Unterteilung in Lose

Es findet eine Unterteilung in zwei Lose statt.

**Los 1:** Leistungserbringung erfasster Altpapiermengen am Wertstoffhof Schwanebeck des Landkreises Havelland (Schwanebecker Weg 25, 14641 Nauen).

**Los 2:** Leistungserbringung erfasster Altpapiermengen am Wertstoffhof Bölkershof Landkreises Havelland (Bölkershof 10, 14712 Rathenow).

Es wird für jedes Los eine separate Rahmenvereinbarung mit jeweils bis zu sechs Unternehmen geschlossen. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind die Leistungsbeschreibung und die Besonderen Vertragsbedingungen (Rahmenvertrag) für beide Lose maßgebend.

### 2.3 Leistungszeitraum

Die Rahmenvertragslaufzeit beider Lose beläuft sich auf vierundzwanzig Monate, beginnend am 01.01.2026 und endend am 31.12.2027. Der AG hat das einseitige Recht, die Laufzeit zweimal um jeweils ein Jahr bis zum 31.12.2028 bzw. bis zum 31.12.2029 zu verlängern. Die Verlängerungsoptionen können für jedes Los separat ausgeübt werden.

Die Verlängerungsoption muss schriftlich 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit - bis zum 30.09.2027 bzw. bis zum 30.09.2028 - gegenüber den Unternehmen mit abgeschlossenem Rahmenvertrag ausgeübt werden. Die Option kann nur einheitlich gegenüber allen Unternehmen mit abgeschlossenem Rahmenvertrag ausgeübt werden. Über die Ausübung der Verlängerungsoption entscheidet der AG

Spätestens zum 31.12.2029 enden die Rahmenverträge automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Aufruf zur Angebotsabgabe zum ersten Einzelauftrag wird durch den AG rechtzeitig vor Vertragsbeginn erfolgen.

## **2.4 Ort der Leistungserbringung**

Das vom AN zu verwertende Altpapier des Landkreises Havelland ist entsprechend der Losaufteilung an den Wertstoffhöfen des Landkreises abzuholen. Die genaue Standortbeschreibung beider Übergabestellen erfolgt in der Leistungsbeschreibung (Teil III).

Die Bieter können sich im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen einen Eindruck von den Übergabestellen verschaffen. Ein Ansprechpartner für die Terminvereinbarung zur Besichtigung ist in der Leistungsbeschreibung (Teil III) benannt.

## **3 Gesetzliche Grundlagen**

Der Bieter bietet seine Leistungen im Rahmen dieses Angebotes auf der Grundlage der relevanten rechtlichen Anforderungen an. Alle relevanten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union sind verbindlich zu beachten. Darüber hinaus hat der Bieter auch die für diese Ausschreibung relevanten spezifischen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und sonstigen Vorschriften des Landes und des Landkreises zu befolgen. Es wird insbesondere auf das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) hingewiesen.

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (siehe Anlage 6 des Angebotsschreibens (Teil II)) rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen.

Nachunternehmern und/oder Verleihern von Arbeitskräften sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen. Hierzu ist die Anlage 7 des Angebotsschreibens (Teil II) zu verwenden.

Der Bieter verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher o. g. gesetzlichen Regelungen.

Der Bieter überprüft laufend seine Leistungen auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und Anforderungen aus der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Brandenburg sowie auf die laufende Genehmigungspraxis. Ergeben sich in diesen Bereichen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, unterrichtet der Bieter unverzüglich den Auftraggeber schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.

## 4 Vertrags- und Zahlungsbedingungen

Neben der Leistungsbeschreibung (Teil III) enthält der Rahmenvertrag (Teil IV) sämtliche Besonderen Vertragsbedingungen und Beschreibungen aller für den Auftrag entscheidenden Bedingungen. Hierin sind auch die Zahlungsbedingungen geregelt.

Ferner werden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.

Dem Angebot dürfen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters zu Grunde liegen.

## 5 Angebote

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Submissionsstelle eingegangen sein. Es können Angebote für ein Los oder für beide Lose abgegeben werden.

Für das Angebot ist das Formular „Teil II - Angebotsschreiben“ zu verwenden. Das Angebot muss sämtliche in den Vergabeunterlagen mit dem Angebot geforderten Angaben/Preise, Unterlagen und Erklärungen enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gem. § 56 Abs. 2, Abs. 4 VgV fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers. Die Bieter sollten daher im wohlverstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot einreichen. Soweit Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot als gesonderte Anlage beigefügt werden.

Das Angebot einschließlich sämtlicher Anlagen ist in deutscher Sprache abzufassen. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

Angebote sind **ausschließlich** elektronisch mindestens in Textform (§ 126b BGB) über das in der Bekanntmachung benannte Vergabeportal zu übermitteln. Eine anderweitige elektronische Übermittlung von Angeboten (wie z. B. per Telefax oder E-Mail) sowie telefonische Angebote sind unzulässig und führen zum Ausschluss des so übermittelten Angebotes im Vergabeverfahren.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

Unvollständige Angebote werden vom AG u.U. nicht bewertet. Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter nach Abgabe des Angebotes aufzufordern, ihre Angaben zu vervollständigen oder zu erläutern.

## 5.2 Angebotsfrist

Das Angebot inkl. aller geforderten Unterlagen muss bis **21.08.2025, 11 Uhr** abgegeben sein. Die Öffnung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist; Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

## 5.3 Änderungen am Angebot und an den Vergabeunterlagen

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind i.S. von § 53 Abs. 7 VgV unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vertragsunterlagen haben nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls wird das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV ausgeschlossen. Berichtigungen des Angebotes durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.

## 5.4 Nebenangebote und weitere Hauptangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen. Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zulässig.

## 5.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind.

Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften (siehe hierzu Kapitel 5.8).

Ein entsprechendes Formblatt ist dem Angebotsschreiben beigelegt, das mit dem Angebot der Bietergemeinschaft ausgefüllt und unterschrieben einzureichen ist.

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

Mehrfachangebote von Unternehmen durch Angebote als Bietergemeinschaft und als Einzelbieter werden ausgeschlossen.

## 5.6 Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)

Nachunternehmer/Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe des Vertrages zulässig, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind.

Der Bieter gewährleistet, dass die eingesetzten Nachunternehmer die Leistung entsprechend der Anforderungen der Vergabeunterlagen erbringen. Die VOL/B ist mit dem Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand des Unterauftrages zu machen.

Nachunternehmer müssen hinsichtlich des auszuführenden Leistungsteils dieselben Eignungsanforderungen erfüllen wie der Bieter, also über die für die Leistungserbringung erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen.

Der Bieter verpflichtet sich, Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - aufzuerlegen, als im Fall der Zuschlagserteilung zwischen ihm und dem AG vereinbart werden.

Sofern eine Beauftragung von Nachunternehmern nach der Zuschlagserteilung beabsichtigt ist, ist der AN verpflichtet, zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass auch die Nachunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen, was dem AG durch Vorlage der Unterlagen, wie sie auch vom Bieter als dem späteren Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgefragt wurden, nachzuweisen ist.

Der AN stellt sicher, dass die Nachunternehmer ihrerseits keine Unteraufträge erteilen.

Sieht der AN eine Teilleistungsvergabe an Nachunternehmer vor, sind die unter Kapitel 5.8 benannten Erklärungen und Nachweise jedes Nachunternehmers (z.B. Transporteur, verwertende Papierfabriken) mit dem Angebot einzureichen.

## **5.7 Preise**

Alle im Angebot zu beziffernden Preise sind jeweils netto, d.h. ohne Umsatzsteuer, in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben, sofern sich aus den Preisblättern nichts anderes ergibt.

Die Angebotspreise sind vom Bieter im Preisblatt des Angebotsschreibens (Teil II) in die dort vorgegebenen Felder einzutragen. Alle für die Eintragung der Angaben/Preise vorgesehenen Felder im Angebotsschreiben sind für jedes angebotene Los vollständig auszufüllen.

Der Bieter bietet ein Leistungsentgelt in €/Mg (netto) für die durch ihn erbrachten Leistungen und ein Verwertungsentgelt in €/Mg (netto) für den Wert des überlassenen Altpapiers an. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Es ist eine Preisuntergrenze festgelegt (siehe Kapitel 10.4); Angebote mit Angebotspreisen, die diese Grenze unterschreiten, finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Angebotspreisberechnung siehe Kapitel 10.1).

## **5.8 Einzureichende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen**

Das Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen elektronisch zu übermitteln. Einzureichende Erklärungen, Angaben und Unterlagen dienen dem Nachweis der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue gemäß §§ 122, 123 und 124 GWB sowie §§ 44, 45 und 46 VgV.

Mit dem Angebot sind einzureichen:

- das Angebotsschreiben (Teil II der Vergabeunterlagen),
- die im Angebotsschreiben geforderten Angaben und Formblätter (Anlagen) und
- die nachfolgend genannten Erklärungen, Nachweise, Unterlagen,

sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Unterlagen lediglich auf Verlangen des AG vorzulegen sind.

Sofern Erklärungen und Nachweise auch bereits von etwaigen Nachunternehmern einzureichen sind, wird darauf hingewiesen. Grundsätzlich sind dabei für den Nachunternehmer die gleichen Eignungsnachweise und Erklärungen wie für den Auftragnehmer vorzulegen.

### 5.8.1 Ergänzende Angaben und Nachweise zur Zuverlässigkeit

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
1.	<p><b>Erklärung der Bietergemeinschaft</b></p> <p>Sofern es sich beim Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt, ist mit dem Angebot die „Erklärung der Bietergemeinschaft“ mit der Angabe aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unter Bestimmung des geschäftsführenden Mitglieds (Bevollmächtigung als Vertreter der Bietergemeinschaft) einzureichen. Damit wird das geschäftsführende Mitglied der Bietergemeinschaft zur Entgegennahme von Zahlungen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft ermächtigt und die Mitglieder der Bietergemeinschaft erklären sich für den Fall der Zuschlagserteilung als gesamtschuldnerisch haftend.</p> <p>Nachweise und Erklärungen zur wirtschaftlichen sowie technischen Leistungsfähigkeit werden, sofern in den Kapiteln 5.8.1 bis 5.8.4 nicht explizit ausgewiesen, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Summe bewertet.</p>	<p><b>Anlage 1</b> im Angebotsschreiben von <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> auszufüllen.</p>
2.	<p><b>Verpflichtungserklärung bei Eignungsrückgriff auf Dritte</b></p> <p>Sofern der Bieter zum Beleg der Leistungsfähigkeit und Fachkunde auf Dritte zurückgreift, ist eine Bereitschafts- / Verpflichtungserklärung gemäß § 47 Abs. 1 VgV dieses/dieser Unternehmen(s) beizufügen, auf welche Weise es dem Bieter sein Know-how und/oder seine Ausrüstung für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellen wird.</p>	<p><b>Anlage 2</b> im Angebotsschreiben vom Unternehmen auszufüllen, das für den Eignungsrückgriff zur Verfügung steht.</p>
3.	<p><b>Nachunternehmerverzeichnis</b></p> <p>Sieht der Bieter den Einsatz von Nachunternehmern / Unterauftragnehmern vor, hat er die beabsichtigte Teilleistungsvergabe inkl. Leistungsbeschreibung im Nachunternehmerverzeichnis zu benennen.</p>	<p><b>Anlage 3</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter</u> auszufüllen</p>

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
4.	<p><b>Verpflichtungserklärung für benannte Nachunternehmer</b></p> <p>Dem Angebot ist die Verpflichtungserklärung jedes Nachunternehmers beizufügen, dass dieser für den Fall des Zuschlags die Erbringung der vorgesehenen Teile der Dienstleistung gegenüber dem Bieter zusichert.</p> <p>Sofern eine Beauftragung nicht benannter Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung beabsichtigt ist, ist der AN verpflichtet, zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass auch die Nachunternehmer über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen, was dem AG durch Vorlage der Unterlagen, wie sie auch vom Bieter als dem späteren Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgefragt wurden, nachzuweisen ist. Der AN stellt sicher, dass die Nachunternehmer ihrerseits keine Unteraufträge erteilen.</p>	<p><b>Anlage 4</b> im Angebotsschreiben von jedem <u>Nachunternehmer</u> auszufüllen.</p>
5.	<p><b>Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen</b></p> <p>Bieter, Nachunternehmer und Mitglieder der Bietergemeinschaft haben durch Eigenerklärung das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB zu versichern. Das Vorliegen einer dieser Ausschlussgründe führt zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.</p> <p>Auf Verlangen des AG sind zusätzlich Nachweise zur Überprüfung der wahrheitsgemäßen Angabe nachzureichen (z.B. Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung).</p>	<p><b>Anlage 5</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter, allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> und allen <u>Nachunternehmern</u> auszufüllen.</p>
6.	<p><b>Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz</b></p> <p>Dem Angebot hat der Bieter und Mitglieder der Bietergemeinschaft die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz rechtsverbindlich unterzeichnet beizufügen.</p>	<p><b>Anlage 6</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter und allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> auszufüllen.</p>
7.	<p><b>Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz</b></p> <p>Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmen oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz zum Vertragsgegenstand zu machen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen.</p>	<p><b>Anlage 7</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter</u> und dessen <u>Nachunternehmer</u> auszufüllen und zu unterschreiben.</p>
8.	<p><b>Eigenerklärung über wirtschaftliche Verknüpfungen</b></p> <p>Erklärung, ob und auf welche Art der Bieter mit anderen Unternehmen wirtschaftlich verknüpft ist. Es obliegt dem Bieter zusätzlich erklärende Organigramme, Darstellungen, Firmenprospekte etc. beizufügen. Die Vergabestelle behält sich vor, zu diesem Punkt weitere Erläuterungen von den Bietern anzufordern.</p>	<p><b>Anlage 8</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter</u> auszufüllen.</p>

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
9.	<p><b>Erklärung zum Russlandbezug</b>                      Gem. Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren haben die Bieter bei öffentlichen Auftragsvergaben eine Erklärung zum Russlandbezug betreffend die beabsichtigte Leistungserbringung vorzulegen).</p>	<p><b>Anlage 9</b> im Angebotsschreiben vom <u>Bieter</u> und <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> auszufüllen.</p>

Zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, § 23 Abs. 1, 2 des Arbeitnehmerentsendegesetzes und § 21 Abs. 1 und 2 des Mindestlohngesetzes hat der Bieter auf Verlangen des AG einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 1 GewO nachzureichen.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Vergabeverfahren betreffend einen öffentlichen Auftrag mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Desgleichen regelt § 19 Abs. 4 MiLoG, dass der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit beim Wettbewerbsregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 MiLoG anfordern oder von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung verlangen kann, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Wettbewerbsregisters gerade auch im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs anfordern. Demgemäß wird der Auftraggeber vorliegend nach Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge von den für die Aufforderung zur Angebotsabgabe herausgestellten Bewerbern gemäß § 6 Abs. 2 WRegG einen entsprechenden Auszug aus dem Wettbewerbsregister abrufen.

### 5.8.2 Nachweise wirtschaftlicher und finanzieller Leistungsfähigkeit

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
10.	<p>Aktueller <b>Auszug aus dem Handelsregister</b>                      (<u>nicht älter als 12 Monate</u>)</p>	<p>In <b>Anlage 10</b> dem Angebotsschreiben vom <u>Bieter</u>, <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> und allen <u>Nachunternehmern</u> beizufügen.</p>

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
11.	Bieter, jeder Nachunternehmer und jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haben mittels Eigenerklärung den <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umsatz</b>, der auf dem Gebiet des <b>Altpapiertransportes</b> / der <b>Altpapierverwertung</b> erbracht wurde (spezifischer Jahresumsatz), und den</li> <li>• <b>Gesamtumsatz</b> des Unternehmens (allgemeiner Jahresumsatz) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren anzugeben.</li> </ul>	In <b>Anlage 11</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u> , <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> und <u>allen Nachunternehmern</u> auszufüllen.
12.	<p><b>Nachweis</b> einer bei Vorlage gültigen <b>Betriebshaftpflichtversicherung</b> durch Erklärung des Versicherungsunternehmens mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall:</p> <p>Personen- und Sachschäden:                    5.000.000 € (pauschal)            Vermögensschäden:                            2.000.000 €            Umweltschäden:                                5.000.000 €</p> <p>Die Vergabestelle akzeptiert auch eine Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögens- sowie Umweltschäden. Die Versicherungen müssen auch ein Auswahlverschulden bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern decken.</p> <p><b>Für den Fall, dass die geforderten Versicherungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bestehen, reicht der Nachweis der Bereitschaft eines Versicherungsunternehmers, mit dem Bieter eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung im Fall der Zuschlagserteilung in den genannten Höhen abzuschließen durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Versicherungsunternehmens.</b></p>	In <b>Anlage 12</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u> und <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> beizufügen.

Auf Verlangen des AG hat der Bieter seine Urkalkulation für die vertragliche Leistung als gesonderte verschlüsselte Datei zu übersenden. Die Urkalkulation dient der Überprüfung von Bieterangaben. Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Damit Auswirkungen veränderter rechtlicher Bestimmungen preislich ermittelt werden können, müssen sich der Urkalkulation mindestens Angaben zum Umfang des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals (Anzahl der für die jeweilige Teilleistung benötigten Mitarbeiter) und der Ausstattung (Verwertungsanlage), jeweils unter Zuordnung zu den Teilleistungen und unter Ausweisung der hierfür angesetzten Kosten einschließlich Löhne sowie Angaben zu den sonstigen Kosten (z.B. Kraftstoffkosten, aber auch kalkulatorische Kosten) je Position entnehmen lassen.

Die Urkalkulation wird durch den Auftraggeber zur Prüfung der Angemessenheit der Preise nach § 60 VgV geöffnet werden. Auf entsprechende schriftliche Aufforderung, mit dem der Auftraggeber dem Bieter eine Prüfung der Angemessenheit anzeigt, ist dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Frist von 72 Stunden nach Zugang der Anzeige, der Schlüssel für die Datei der Urkalkulation zur Verfügung zu stellen.

### 5.8.3 Nachweise technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
13.	<p><b>Referenznachweise</b></p> <p>Benennung von in den letzten drei Jahren (2021 – 2024) erbrachten vergleichbaren Leistung (mind. 3 Referenzen) unter Angabe der verwerteten Altpapiermenge in Mg/a, des Rechnungswertes in €/a (netto), der Vertragslaufzeit und des Beginns und der Benennung des Auftraggebers (mit Ansprechpartner und Telefonnummer). Auf Verlangen ist eine Bestätigung des Auftraggebers über die angegebene Referenz nachzureichen.</p>	<p>In <b>Anlage 13</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u>, <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> und allen <u>Nachunternehmern</u> auszufüllen.</p>
14.	<p><b>Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb o.ä.</b></p> <p>Vorlage einer gültigen Zertifikation als Entsorgungsfachbetrieb oder Zertifikation nach DIN ISO 9000 ff. oder gleichwertigen Nachweises eines zuständigen Qualitätskontrollinstituts / -dienststelle. Der Nachweis hat sich auf die Leistung der Verwertung und des Transports von Altpapier zu beziehen.</p>	<p>In <b>Anlage 14</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u>, <u>allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft</u> und allen <u>Nachunternehmern</u> beizufügen.</p>
15.	<p><b>Bestätigung der Beförderertätigkeit</b></p> <p>Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Behörde über den Eingang der Anzeige der Beförderertätigkeit gemäß § 53 KrWG oder die Erlaubnis zur Beförderung gemäß § 54 KrWG bzw. entsprechende Unterlagen gemäß AbfAEV.</p>	<p>In <b>Anlage 15</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u> und, sofern vorgesehen, vom <u>Nachunternehmer</u> beizufügen.</p>

Lfd. Nr.	Nachweis	Auszustellen bzw. beizufügen
16.	<p><b>Beschreibung des Verwertungsweges</b></p> <p>Im Angebot ist der vorgesehene Verwertungsweg des Altpapiers schriftlich auszuformulieren. Die Beschreibung hat mindestens folgendes zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) falls vorgesehen: Angabe der Sortieranlage (Name, Adresse, Eigentümer, Betreiber, technische Ausstattung / Verfahrensfließbild)</li> <li>b) Angabe der Verwertungsanlage (<b>Pflichtangabe</b>) (Name, Adresse, Eigentümer und Betreiber)</li> <li>c) Angaben zur Sicherstellung der Entsorgung bei Störfällen (<b>Pflichtangabe</b>) (Benennung einer sog. Ausfallanlage für die Sortierung (falls vorgesehen) und Verwertung und/oder Darlegung von Lagerkapazitäten oder sonstigen Überbrückungslösungen).</li> </ul> <p>Sofern ein Abfallmakler im Sinne von § 53 KrWG eingesetzt werden soll, ist der beabsichtigte Einsatz eines Maklers im Angebot anzugeben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Abfallmakler zu benennen.</p> <p>Auf Verlangen des Auftraggebers sind nähere Angaben wie z.B. eine Annahmefähigkeitserklärung des Verwerters, Auskünfte zur Genehmigung der Verwertungs- und etwaigen Sortieranlage(n), die Benennung eines etwaigen Abfallmaklers und die Vorlage einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder eines gleichwertigen Nachweises des Verwerters bzw. Abfallmaklers und evtl. Sortierers vorzulegen.</p>	<p>In <b>Anlage 16</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u> zu beschreiben.</p> <p>und ggf. <b>Anlage 17</b> des Angebotsschreibens vom <u>Bieter</u> beizufügen.</p>

#### 5.8.4 Hinweise zu den Eignungsnachweisen

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen jeweils vergleichbare Nachweise und Bescheinigungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, vorlegen und eine amtlich anerkannte Übersetzung beifügen.

Die Vorlage der Nachweise in Kopie ist ausreichend, die Vergabestelle behält sich jedoch vor, zur Prüfung die Nachreichung von Originalen zu fordern.

Aufgrund aktueller vergaberechtlicher Rechtsprechung ist darauf hinzuweisen, dass ein Referenzauftrag dann nicht als Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit des Bieters angegeben werden kann, wenn die Haupt- bzw. Kernleistungen (Übernahme, Transport und Verwertung von Altpapier) tatsächlich operativ durch einen Nachunternehmer im Rahmen des Referenzauftrages erbracht worden sind. Dieses gilt unabhängig davon, ob eigentlicher Auftragnehmer, d. h. Vertragspartner des Referenzauftrages der Bieter selbst war. Maßgebend ist die tatsächliche Leistungsdurchführung. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Eignungslleihe.

### 6 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN unterhält während der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den in Kapitel 5.8.2 genannten Mindestdeckungssummen und weist dies dem AG auf Verlangen jederzeit nach.

## **7 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den AG zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe des Vertrages Ansprüche auf eine Vertragsstrafe.

## **8 Datenschutz / Vertraulichkeit**

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können, auch an die das Vergabeverfahren begleitenden Dienstleister weitergegeben, und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Die Bieter sind gehalten, die bei Ihnen tätigen Personen, deren Daten sie im Rahmen des Vergabeverfahrens weitergeben, entsprechend zu informieren.

Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls sein Angebot nicht berücksichtigt wird. Die Vergabestelle behält sich vor, eine Kopie einzubehalten.

Der Bieter verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieser Ausschreibung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten auch nach Abschluss des Verfahrens streng vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht öffentlich zugänglich sind. Jede Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen oder Weitergabe an Dritte, mit Ausnahme von vorgesehenen Unterauftragnehmern, ist ohne schriftliche Zustimmung der Vergabestelle untersagt. Werden solche Unterlagen in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Satz an Dritte weitergegeben, sind diese zur strengsten Vertraulichkeit zu verpflichten.

## **9 Nachprüfungsstelle**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die

Vergabekammer des Landes Brandenburg  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
E-Mail: [Vergabekammer@MWAEK.Brandenburg.de](mailto:Vergabekammer@MWAEK.Brandenburg.de)

wenden.

Zum Vergabenachprüfungsverfahren weisen wir darauf hin,

- dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern ein Verstoß gegen Vergabevorschriften erkannt und gegenüber dem AG nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB) und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang

der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ein Nachprüfungsantrag gestellt wurde (vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB),

- dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist,
- dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens auf Grund von Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.

## **10 Angebotsprüfung und Angebotswertung**

Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß Unterabschnitt 7 VgV. Hierzu wird insbesondere geprüft, ob

- die Angebote vollständig und fachlich und rechnerisch richtig sind,
- in Bezug auf die Angebote Ausschlussgründe gemäß §§ 123, 124 GWB vorliegen,
- die Bieter hinsichtlich ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue geeignet sind und
- das entsprechende Angebot auskömmlich ist, falls Anhaltspunkte für eine mangelnde Auskömmlichkeit bestehen.

Erklärungen und Nachweise, die nicht mit dem Angebot vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer vom AG zu bestimmenden Nachfrist gem. § 56 Abs. 2 VgV nachgefordert werden. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Wenn Anhaltspunkte für die mangelnde Auskömmlichkeit eines Angebotes bestehen, weil ein Angebotspreis „ungewöhnlich niedrig erscheint“ i.S. von § 60 VgV, verlangt die Vergabestelle vom Bieter Aufklärung. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Kalkulationen bzw. die Einsicht in die Urkalkulation verlangen.

### **10.1 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots / Zuschlagskriterium**

Nach § 127 GWB wird der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot je Los erteilt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Angebots kommt es ausschließlich auf den Angebotspreis als alleiniges Wertungskriterium an.

Der Angebotspreis berechnet sich wie folgt:

$$\text{Angebotspreis} = \text{Verwertungsentgelt} - \text{Leistungsentgelt}$$

wobei:

*Verwertungsentgelt:* Verwertungsentgelt in €/Mg (netto) gemäß Bieterangaben im Angebotsschreiben je Los

*Leistungsentgelt:* Leistungsentgelt in €/Mg (brutto) gemäß Bieterangaben im Angebotsschreiben zzgl. Umsatzsteuer je Los

Der Bieter hat die Eintragungen der geforderten Angaben Verwertungsentgelt und Leistungsentgelt im Preisblatt des Angebotsschreibens (Teil II der Vergabeunterlagen) vorzunehmen.

Den Zuschlag zum Abschluss der Rahmenvereinbarung erhalten in jedem Los die Angebote (je Los bis zu sechs) mit den höchsten Angebotspreisen.

Bei Gleichheit des Angebotspreises mehrerer Bieter erhält der Bieter mit dem höheren Verwertungsentgelt den Zuschlag.

## 10.2 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **10.10.2025**.

## 10.3 Angebotsausschluss

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i. S. v. § 57 VgV. Dazu gehören auch Angebote mit Angebotspreisen, die die in Kapitel 10.4 benannte Grenze unterschreiten.

## 10.4 Aufhebungsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, die Ausschreibung mangels eines wirtschaftlichen Ergebnisses aufzuheben, falls keines der wertbaren Angebote einen Angebotspreis entsprechend der Eintragungen im Preisblatt des Angebotsschreibens (Teil II der Vergabeunterlagen) und der in Kapitel 10.1 dargestellten Angebotspreisberechnung von 75 € überschreitet.

## 11 Nicht berücksichtigte Angebote und Information der Bieter

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 62 VgV).

---

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

Nicht berücksichtigten Bieter wird die Ablehnung ihres Angebotes gem. § 134 GWB unter Angabe der Gründe für die Ablehnung und der Namen der erfolgreichen Bieter vor Erteilung des Zuschlags mitgeteilt.

## **12 Veröffentlichung**

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 62 VgV sein Name und der zu zahlende Auftragswert bekannt gegeben und nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 134 GWB sein Name mitgeteilt wird.